

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33
von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“
in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland,
in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim
jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg
und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 5. Februar 2025

Stadt VI G 11

Telefon: 90173-3921 oder 90139-3000, intern 9173-3921

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Tiefbau (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt [SenMVKU], Abteilung Tiefbau) - im Folgenden Vorhabenträgerin -, hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 bei der Anhöhrungsbehörde die Zulassung des oben aufgeführten Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das Planfeststellungsverfahren ist nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren das VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 VwVfGBln anzuwenden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. Februar 2012 bis 20. März 2012 im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sowie in den Gemeinden Hoppegarten und Ahrensfelde im Land Brandenburg. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierstreifig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen vom Abschnitt 425 von km 0+505 bis km 0+000 bis zum Abschnitt 420 von km 1+987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße im Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200;
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege;
- Wegfall der Möglichkeit für Linksabbieger in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung;

- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen und
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 1.3. a) des Gesetzes über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend anzuwenden (§ 3 Absatz 2 UVPG-Bln).

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Straßenquerschnitte (U 06); Lagepläne (U 07); Höhenpläne (U 08); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V); Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weiherkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin im Land Berlin, in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg in Anspruch genommen.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 3. März 2025 bis einschließlich 2. April 2025

im **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**, Straßen- und Grünflächenamt, Raum 325, Haus 1, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, **montags bis mittwochs von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 030 90293-7545 auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Hoppegarten**, im Foyer der Gemeindeverwaltung, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, **montags und freitags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03342 393-213 oder per E-Mail: mietke@gemeinde-hoppegarten.de auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Ahrensfelde**, Raum 108, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, **montags und mittwochs von 8.30 bis 14.30 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18.30 Uhr, donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 030 936900-152, oder per E-Mail: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de auch außerhalb dieser Zeiten und

im **Amt Biesenthal-Barnim**, Zimmer 306, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, **montags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03337 459932 oder per E-Mail: faude@amt-biesenthal-barnim.de auch außerhalb dieser Zeiten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen können vom **3. März 2025** bis zum **2. April 2025** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**.

Diese Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen werden entsprechend § 27a VwVfG vom **3. März 2025** bis zum **2. April 2025** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben** und **Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**.

Alternativ kann der folgende Link verwendet werden:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#aktuell>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange **durch das Bauvorhaben im Land Berlin** berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegung und bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist

vom 3. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-022A-01/2012-L33**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin**, Telefaxnummer: 030 9028-3222 oder **in den Gemeinden/Ämtern, in denen die Planunterlagen ausgelegt werden (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin; Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten; Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde und Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal)** Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zu versehen und an: post@senstadt.berlin.de zu übermitteln.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsbeziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG). Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) benötigt werden, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass im Land Berlin
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde - VI G 1 - (Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde - IV E 1 - (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen der UVP-Bericht vorgelegt wurde und
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22b und 27a BerlStrG. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genanntem Link eingesehen werden können.